

Satzung für den Verein

Justus-Bündnis Rhein / Ruhr – Verein für nachhaltiges Wirtschaften

Präambel

Der Verein orientiert sich

- am Ideal des freien Menschen und seiner Würde
- an den Werten der Demokratie und deren Förderung in möglichst vielen Lebensbereichen
- an den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit und ihrer wesensgemäßen Umsetzung in den Bereichen der Gesellschaft
- am Interesse des Einzelnen und der Gemeinschaft, regionale Wirtschaftskreisläufe zu fördern und kreativ mit zu gestalten
- an der Verantwortung jeder/-s Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Wiederherstellung und Bewahrung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Justus-Bündnis Rhein/Ruhr – Verein für nachhaltiges Wirtschaften“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen durch Schüler, Studenten interessierte Laien sowie Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch :

- a) das Durchführen von öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften.

- b) die Förderung eines durch Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns.

- c) das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen, regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie (z.B. der Einführung und Förderung eines regionalen Tauschmittel- und Gutscheinsystems zur Stärkung regionaler Strukturen).

- d) die Reflexion von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen.

- e) das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen...

§ 3 Vereinsaufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Begleitung der Einführung und Förderung des regionalen Tauschmittel- und Gutscheinsystems „Justus“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Aufwandsentschädigungen.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Der Verein lebt von der Aktivität seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen.
- (2) Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht und die Strukturen so effizient gestaltet werden, dass eine zielführende Vereinsarbeit möglich ist. Entscheidungen werden von den Mitgliedern getroffen, die durch ehrenamtliche Tätigkeiten die Vereinszwecke verwirklichen. Daneben besteht die Möglichkeit die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder durch das Mitmachen bei Projekten zu fördern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen und diese durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).
 - b) Fördermitglied (u.a. Gewerbetreibende) kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Über die Gestaltung und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind nicht verpflichtet, regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten.
- (5) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgaben selbstständig organisieren, zum Beispiel ausgehend von der Mitgliederversammlung die Aufteilung in Arbeitskreise, ausgehend vom Vorstand die Einrichtung einer Verwaltung mit einer Geschäftsführung, die Bildung von Projektgruppen u.ä..

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Protokollführung
- b) über die Wahl von 2 Prüfern, die die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben
- c) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- d) über die Wahlen zum Vorstand
- e) über Satzungsänderungen
- f) über Ausschluss von Mitgliedern und
- g) über Aktuelles.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich ein etwaiger Bedarf dazu ergibt, zum Beispiel um Meinungsbilder zu gewinnen, Satzungszwecke zu verwirklichen und anderes mehr.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/7 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Einlieferung beim Postamt) schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung (einfacher Mehrheit).

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

(6) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit herbei zu führen.

§ 7 Beschlüsse und deren Beurkundung

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein bildet einen Vorstand. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

(2) Der Vorstand setzt sich aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 26 BGB zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung 'Entwicklungshilfe' der gemeinnützigen Treuhandstelle (GTS) in Bochum mit der Auflage das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.